



Formelle Kommentare des EDSB zu den Entwürfen für delegierte Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden können

1. Einleitung und Hintergrund

Mit der Verordnung (EU) 2019/817¹ und der Verordnung (EU) 2019/818² des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein Rahmen für die Sicherstellung der Interoperabilität zwischen drei bestehenden³ und drei künftigen⁴ EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung, polizeiliche Zusammenarbeit und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen geschaffen.

Diese Interoperabilität wird durch vier Komponenten erreicht: das Europäische Suchportal (ESP), den gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (BMS), den Gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) und den Detektor für Mehrfachidentitäten (MID).

Jede dieser Komponenten verfolgt ihren eigenen Zweck. Insbesondere schafft und speichert der MID Verknüpfungen zwischen Daten in den verschiedenen EU-Informationssystemen, um Mehrfachidentitäten aufzudecken, mit dem doppelten Zweck, Identitätskontrollen für Bona-Fide-Reisende zu erleichtern und Identitätsbetrug zu bekämpfen.⁵ Die Verknüpfung von Daten ist von entscheidender Bedeutung, damit der Detektor für Mehrfachidentitäten seine Ziele erreichen kann.

Der Prozess zur Erkennung von Mehrfachidentitäten führt zur Schaffung automatisierter weißer und gelber Verknüpfungen. Eine weiße Verknüpfung zeigt an, dass die Identitätsdaten der verknüpften Dateien identisch oder ähnlich sind, während eine gelbe Verknüpfung darauf hindeutet, dass die Identitätsdaten der verknüpften Dateien nicht als ähnlich angesehen werden können und dass eine manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten durchgeführt werden sollte.

¹ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

² Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

³ Das Schengen-Informationssystem (SIS), Eurodac und das Visa-Informationssystem (VIS).

⁴ Das Einreise-/Ausreisensystem (EES), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN).

⁵ Erwägungsgrund 39 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818.

Um den Aufwand sowohl für Personen, deren Daten in den Informationssystemen der EU gespeichert sind, als auch für die nationalen Behörden und Agenturen der Union zu begrenzen, ist es von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Fälle zu beschränken, in denen gelbe Verknüpfungen im MDI generiert werden, und daher eine manuelle Verifizierung vorzuschreiben. Zu diesem Zweck müssen Verfahren festgelegt werden, um festzustellen, in welchen Fällen Identitätsdaten einer Person, die über mehrere Systeme hinweg gespeichert sind, für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden können. Damit Identitätsdaten als ähnlich angesehen werden können, sollte eu-LISA einen Algorithmus zur Berechnung der Ähnlichkeit von Identitätsdaten aus verschiedenen Datenfeldern aus verschiedenen EU-Informationssystemen verwenden. Dieser Algorithmus sollte Fälle anzeigen, in denen Identitätsdaten im Einklang mit zuvor festgelegten Ähnlichkeitsschwellen als ähnlich angesehen werden können.

Gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/818 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Verfahren zu erlassen, mit denen bestimmt wird, in welchen Fällen Identitätsdaten als identisch oder ähnlich angesehen werden können. Die Kommission legte am 4. März 2021 zwei Entwürfe für Delegierte Verordnungen vor:

- i. zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden können;
- ii. zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden können.

Beiden Entwürfen der Delegierten Verordnungen sind Anhänge beigefügt, in denen festgelegt ist, in welchen Fällen Identitätsdaten als identisch betrachtet werden können (Anhang I) und in welchen Fällen Identitätsdaten als ähnlich angesehen werden können (Anhang II). Zwar ist der Inhalt beider Entwürfe der Delegierten Verordnungen nahezu identisch, doch sind aufgrund von Anforderungen im Zusammenhang mit der variablen Geometrie zwei Rechtsakte erforderlich.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB ergehen in Antwort auf die legislative Konsultation durch die Europäische Kommission vom 4. März 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725.⁶ In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 15 beider Entwürfe der Delegierten Verordnungen.

2. Bemerkungen

Der EDSB weist auf die potenziellen Risiken hin, die durch die Verwendung des vorgesehenen Algorithmus zur automatischen Bestimmung, ob eine Identität als ähnlich

⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) (Verordnung 2018/1725).

angesehen werden kann, entstehen können, beispielsweise aufgrund von Problemen mit der Gestaltung des Algorithmus oder mit den Schulungsdaten. Um diese Risiken zu mindern und sicherzustellen, dass der Algorithmus die richtigen Schlussfolgerungen liefert, empfiehlt der EDSB die Einrichtung geeigneter Korrekturmechanismen und die Einrichtung eines förmlichen Verfahrens, mit dem die Mitgliedstaaten eu-LISA über Fälle unterrichten, in denen der Algorithmus falsche Schlussfolgerungen zieht, damit die Agentur die festgestellten Probleme angehen kann, indem sie den Algorithmus vor der Einführung erneut prüft und trainiert.

Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden, beispielsweise infolge der Annahme anderer einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818. Darüber hinaus greifen diese förmlichen Bemerkungen etwaigen künftigen Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht vor.

Brüssel, den 27. April 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)